

# Wie wirkt sich das neue Anti-Stalking-Gesetz auf die polizeiliche Arbeit aus?

Erfahrungen von Stalkingopfern mit der deutschen Polizei vor und nach der Einführung des Paragraphen der „Nachstellung“

*Jens Hoffmann, Laura Düll, Isabel Wondrak, Hans-Georg W. Voß & Figen Özsöz*

## 1. Einführung

### 1.1. *Expartner-Stalking als ein neues Konstrukt*

Noch vor einigen Jahren wurde schikanöses Beziehungsverhalten während oder nach erfolgter Trennung nicht als Stalking-Verhalten klassifiziert, da ja bereits die etablierte Forschungsdomäne „Gewalt in Partnerschaften“ existierte (Fiedler, 2006). Mittlerweile hat sich jedoch in diesem Zusammenhang das Konstrukt Stalking auch in der deutschsprachigen Fachliteratur fest etabliert (vgl. z.B. die Übersichtswerke von Weiß & Winterer, 2005; Dressing & Gass, 2005; Hoffmann, 2005; Fiedler, 2006 sowie Hoffmann & Voß, 2006).

Dabei zeigt sich, dass die Mehrzahl der Stalkingopfer von einem ehemaligen Intimpartner verfolgt und belästigt wird. So zeigte eine Studie in Bremen (Bettermann, 2006), dass die Beziehungskonstellation ‚ehemalige Intimpartner‘ mit 57,1% die häufigste war. In der Darmstädter Stalking Studie Voß, Hoffmann und Wondrak (2006) waren 48,5% Opfer von Expartner-Stalking. Spitzberg und Cupach (2007) bestätigten in ihrer Metaanalyse von 175 Studien, dass die Hälfte

aller Stalking-Fälle aus romantischen Beziehungen entsteht. Ehemalige Intimpartner sind häufig die hartnäckigsten Stalker mit einer Vielzahl von unerwünschten Stalking-Verhaltensweisen und einem hohen Gewaltpotential (Walker & Meloy, 1998).

Die vorliegende Arbeit wird im Rahmen des Forschungsprojekts „Stalking und häusliche Gewalt - Verlaufsstrukturen und Risikofaktoren“ der Arbeitsgruppe Stalking an der Arbeitsstelle für Forensische Psychologie der Technischen Universität Darmstadt durchgeführt<sup>1</sup>. Das Ziel des Projekts besteht darin, genauere Kenntnisse über die Hochrisikokonstellation, in der eine Geschichte von häuslicher Gewalt mit späterem Stalking zusammentrifft, zu erlangen. In diesen Fällen besteht ein großer Bedarf an Wissen über Beratungs- und Interventionsstrategien.

<sup>1</sup> Wir möchten uns an dieser Stelle bei der Opferschutzorganisation „Weisser Ring“ bedanken, deren finanzielle Förderung das aktuelle Forschungsprojekt wie schon die Darmstädter Stalking Studie zuvor überhaupt erst realisierbar gemacht hat

## Zusammenfassung

In der vorliegenden Studie werden die Auswirkungen der Einführung des deutschen Anti-Stalking-Straftatbestandes auf die polizeiliche Arbeit untersucht. Zu diesem Zweck wurden die Ergebnisse der Befragung von zwei Stichproben von Stalkingopfern aus den Jahren 2003 und 2007 miteinander verglichen. Es zeigte sich, dass sich aus Sicht der Betroffenen zwar die Qualität der polizeilichen Beratung signifikant verbessert hat, die Erfolgsrate polizeilicher Interventionen hingegen nicht.

**Stalking, Polizeiarbeit, Anti-Stalking-Gesetz, Opfer von Stalking, Expartner-Stalking**

## Abstract

This paper examines in which way the introduction of a special anti stalking law in Germany has influenced the police work regarding stalking. For this purpose the experiences of two samples of female victims of former partner stalking from 2003 and from 2007 are compared. The results show that although the quality of the advice to the victims got better the success rate of police intervention in stalking cases still had not changed.

**Stalking, police work, anti stalking law, victims of stalking, former partner stalking**

### **1.2 Gesetzliche Lage zu Stalking**

Nach den Ergebnissen des DAPHNE-Projekts „Protecting women from the new crime of stalking: a comparison of legislative approaches within the European Union“ (2007) im Auftrag der europäischen Kommission verfügen in Europa acht Länder (Österreich, Belgien, Dänemark, Deutschland, Irland, Malta, die Niederlande und Großbritannien) über spezifische Anti-Stalking-Gesetze. Keiner der Gesetzgeber benutzt den Ausdruck Stalking in der Definition, obwohl dieser am bekanntesten und verständlichsten erscheint. Anstelle von Stalking werden in den Gesetztexten Wörter wie (schwere) Belästigung, beharrliche Verfolgung, Belagerung oder Nachstellen verwendet. In den genannten acht Ländern gibt es spezifische Unterlassungs- und Schutzanordnungen für Stalking. Einige Länder haben einen neuen Artikel in das bestehende Strafrecht eingefügt, andere haben ein spezifisches Gesetz gegen Belästigung verabschiedet, das nicht nur Stalking abdeckt.

Am 30. November 2006 beschloss der Deutsche Bundestag den neuen Straftatbestand der »Nachstellung« (§ 238 StGB). Interessanterweise waren es parteiübergreifend die weiblichen Abgeordneten im Bundestag, die sich für die Einführung des Anti-Stalking-Gesetzes stark machten (Fünfsinn, 2007).

Am 31. März 2007 ist der neue Paragraph 238 StGB »Nachstellung« in Kraft getreten. Durch das neue Anti-Stalking-Gesetz wurde dem Thema Stalking sowohl in der Öffentlichkeit als auch in Polizeikreisen mehr Aufmerksamkeit zuteil. Der Vorteil des neuen §238 besteht auch in konkret erweiterten Handlungsmöglichkeiten der Polizei, was ein offensiveres Vorgehen ermöglicht. Aus diesem Grund kann man vermuten, dass die Polizei die Stalking-Opfer ernster nimmt, häufiger und besser informiert sowie erfolgreicher interveniert. Durch die Signalwirkung, dass Stalking eine Straftat darstellt und solche grenzverletzenden Handlungen von der Gesellschaft nicht akzeptiert werden, liegt die Vermutung nahe, dass sich die Opfer früher an die Polizei wenden.

### **1.3 Der Vergleich der Erfahrungen mit der deutschen Polizei zwischen 2003 und 2007**

Die vorliegende Studie stellt einen Vergleich zwischen Opfern von Expartner-Stalking der Jahre 2003 und 2007 an. Hierfür wurde eine aktuelle Befragung von Stalkingopfern mit einer von uns durchgeführten Erhebung aus dem Jahr 2003 verglichen. Bei beiden Datenerhebungen wurde methodisch gleich vorgegangen, indem ein Fragebogen, der sich an Betroffene von Stalking richtet, auf einer spe-

ziellen universitären Homepage zum Thema Stalking eingestellt wurde.

## **2. Datenerhebung 2007 nach der Einführung des Anti-Stalking-Gesetzes**

### **2.1 Erhebungsinstrument**

Der Fragebogen »Stalking und häusliche Gewalt« (Hoffmann, Wondrak & Voß, 2007) wurde auf der Homepage des Stalking-Forschungsprojekts der Arbeitsstelle für Forensische Psychologie der Technischen Universität Darmstadt den Untersuchungsteilnehmerinnen zugänglich gemacht. Der Fragebogen richtet sich an Opfer häuslicher Gewalt und/oder Stalking-Opfer. Der Zeitraum der Datenerhebung setzte nach der Einführung des Anti-Stalking-Gesetzes in Deutschland ein und dauerte von Mitte Juli 2007 bis Ende November 2007. Für diese Studie wurden ausschließlich Falldaten von weiblichen Personen berücksichtigt, die Betroffene von Ex-Partner-Stalking sind. Hieraus ergab sich eine Stichprobengröße von N=125 Fällen.

### **2.2 Stichprobe**

Das durchschnittliche Lebensalter der Stalkingopfer beträgt 37 Jahre, wobei 93,6% der Teilnehmerinnen (N=117) deutscher Nationalität sind. Es zeigt sich, dass die Mehrheit der Betroffenen ein hohes Bildungsniveau aufweist, so verfügen 31,2% über einen Realschulabschluss, 23,2% über das Abitur und 34,4% haben einen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss.

### **2.3 Angaben zum Expartner-Stalker und zu gemeinsamen Kindern**

Die große Mehrheit der Tn wird von einem männlichen Täter (97,6%) gestalkt. Der Anteil weiblicher Stalker beträgt mit zwei Personen 1,6%. Das durchschnittliche Alter der Stalker beträgt 41 Jahre. Insgesamt 107 Stalker (85,6%) haben die deutsche Nationalität. Nach Angaben der Tn haben 6 Stalker (4,8%) keinen Schulabschluss, 26 Stalker (20,8%) besuchten die Hauptschule, 28 Stalker (22,4%) die Realschule, 18 Stalker (14,4%) das Gymnasium und 40 Stalker (32%) die Universität oder Fachhochschule. Ein gutes Viertel der Stalking-Betroffenen (25,8%) haben gemeinsame Kindern mit ihrem Expartner.

### **2.4 Dauer des Stalking**

Die Mehrzahl der Tn (101 Tn; 80,8%) wurde zum Zeitpunkt der Untersuchungserhebung von Ihrem Expartner verfolgt, belästigt oder bedroht. 24 Tn (19,2%) verneinten dies. Die Dauer des Stalking beträgt in 13 Fällen (12,9%) weniger als einen Monat, in 37 (36,6%) ein bis sechs Monate, in 10

(9,9%) sechs bis zwölf Monate, in 20 (19,8%) ein bis zwei Jahre, in 9 (8,9%) drei bis fünf Jahre und in 12 (11,9%) mehr als fünf Jahre.

### **2.5 Art der unerwünschten Kommunikation**

Die am häufigsten berichteten Arten mit dem Opfer zu kommunizieren waren: Telefonanrufe (93,6%), Kontaktaufnahme über Dritte (76,9%), Auflauern vor der Wohnung, Arbeitsstelle, etc. (76,2%), SMS (75,8%), Rufschädigung (75,7%), Briefe, Faxe (64,3%), E-Mails (60,5%) und Verfolgung bzw. Belästigung von nahe stehenden Personen (60,5%). Ebenfalls noch häufig waren Verfolgung mit Auto, Fahrrad oder anderen Verkehrsmitteln (56,1%), Verfolgung zu Fuß (52,6%), Erhalt von unerwünschten Geschenken (49,6%), Nachrichten am Autofenster, Haustür o.ä. (45,2%), Beschädigung von Eigentum (41,7%), Initiieren von juristischen Maßnahmen, wie z.B. bei Ämtern anschwärzen, Anzeige erstatten, Rechtsanwalt einschalten (37,4%), Überwachung, wie z.B. Post abfangen, lesen, vernichten, fälschen, Telefon abhören, Kameraüberwachung (37,1%), unerlaubter Zugang zum E-Mail Account, Konto, etc. des Opfers (33,6%), Expartner täuschte eine andere Identität vor um bei anderen Personen Informationen über das Opfer zu erhalten (32,8%), Belästigung im Internet (30,9%), Verschicken von E-Mails an Dritte (30,2%), Einbruch oder versuchter Einbruch in die Wohnung (28,9%), Zuschicken von Dingen, die schockieren oder Schrecken verbreiten (18,1%), Bestellungen bzw. Abbestellungen von Waren oder Dienstleistungen im Namen des Opfers (14,8%) und Einrichten spezieller Internetseiten, auf denen z. B. Liebesbekundungen an das Opfer veröffentlicht sind oder es bedroht wird (9,1%).

### **2.6 Körperliche Angriffe nach der Trennung und daraus resultierende Verletzungen**

Die häufigsten körperlichen Angriffe nach der Trennung waren: Äußerung von sexuellen Anzüglichkeiten dem Opfer gegenüber (50%), Sachen des Opfers absichtlich beschädigt oder zerstört, die für es sehr wertvoll/bedeutungsvoll waren (45,1%), sich am Opfer gerieben oder sich an es gedrückt (42,5%), das Opfer am Verlassen des Hauses gehindert (39,5%), das Opfer gestoßen oder an den Haaren/am Arm gezogen (36,8%), das Opfer zu ungewollten sexuellen Handlungen gezwungen (24,3%), das Opfer geschlagen (20,9%), getreten (14,7%), gewürgt oder versucht, es zu ersticken (13,2%), die Haustiere geschlagen, getreten oder ihnen sonst wie körperliche Gewalt angetan (10,5%), das Opfer mit einem Gegenstand oder einer Waffe verletzt (6,4%), Familie oder Freunden körperliche Gewalt angetan (6,4%) und das Opfer gebissen oder gekratzt (4,8%).

Von den 118 Tn, die sich dazu äußerten, ob sie nach der Trennung in einer Auseinandersetzung mit ihrem Expartner Verletzungen davongetragen haben, bejahten dies 24,6% (29 Tn). Von den 29 Tn, die Verletzungen davongetragen haben, gaben 51,7% (15 Tn) an, dass keine medizinische Behandlung notwendig war, 20,7% (6 Tn) hielten eine medizinische Behandlung für notwendig, erhielten diese aber nicht (z.B. weil der Partner dies nicht wollte oder weil das Opfer sich geschämt hat) und weitere 20,7% (6 Tn) wurden ambulant bei einem Arzt versorgt. Bei 2 Tn (6,9%) waren die Verletzungen so schwer, dass sie stationär in einem Krankenhaus behandelt werden mussten.

### **2.7 Interventionen der Polizei und deren Wirksamkeit**

60 von 118 Tn (50,8%) gaben an, dass sie aufgrund des belästigenden oder bedrohlichen Verhaltens Ihres Expartners bei der Polizei waren. 38 (63,3%) von ihnen wurden über die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes informiert (z.B. „Sie haben die Möglichkeit, über einen Anwalt, ein Näherungs- und Kontaktverbot zu erwirken.“). 39 von 59 Tn (66,1%) gaben an, von der Polizei Verhaltensempfehlungen (z.B. jeglichen Kontakt mit dem Expartner abbrechen) bekommen zu haben. Von den 60 Tn, die sich später an die Polizei wandten, war 1 Tn (1,7%) einmal Stalking-Verhalten ausgesetzt, eine weitere (1,7%) zweimal, 18 Tn (30%) drei bis zehnmal, 9 Tn (15%) elf bis 25 Mal, 10 Tn (16,7%) 26-50 Mal und die Mehrzahl von 21 Tn (35%) mehr als 50 Mal.

Von den 60 Tn fühlte sich der größte Teil (20 Tn; 33,3%) von den Polizeibeamten „nicht sehr ernst“ genommen und 8 (13,3%) „überhaupt nicht ernst“. 17 Tn (28,3%) fühlten sich „ernst“ und 15 Tn (25%) sogar „sehr ernst“ genommen. 55 Tn beantworteten die Frage, wie sich das Einschalten der Polizei auf das Stalking ausgewirkt hat, 4 wählten die Antwortkategorie „ich bin mir nicht sicher“. Bei 2 von 55 Fällen (3,6%) hörten die Stalking-Vorfälle „sofort“ im Anschluss an den Kontakt mit der Polizei auf und bei einer Tn (1,8%) „nach einiger Zeit“. Die größte Gruppe der Tn (28 Tn; 50,9%) konnte „keinen Unterschied“ im Ausmaß der Stalking-Vorfälle erkennen und 11 Tn (20%) gaben an, dass sich die Vorfälle „verschlimmert“ haben. 13 Tn (23,6%) entschieden sich für die Antwortalternative „Nein, es hat nicht aufgehört, aber es wurde weniger“.

Im Falle einer Beendigung der Stalking-Vorfälle durch die Polizei wurden die Tn gebeten, den entscheidenden Grund hierfür anzugeben. Die schriftliche Verwarnung des Stalkers durch die Polizei konnte lediglich in einem Fall das Stalking erfolgreich unterbinden. In sechs Fällen kam das

Stalking zu einem Ende, weil die Polizei den Stalker aufsuchte und mit ihm oder ihr sprach. Eine Tn nannte die vorübergehende Untersuchungshaft und eine weitere Verhaftung ihres Expartner als entscheidenden Grund. 6 Tn konnten keine Gründe benennen und 7 Tn gaben weitere Gründe an, wie z.B. Angst des Täters vor der Polizei und möglichen Konsequenzen und Befolgen der Verhaltensempfehlungen der Polizei.

### 2.8 Hinzugezogene Beratungs- und Unterstützungsquellen

Mit Abstand am häufigsten wurden Informationen aus dem Internet, Büchern oder anderen Medien als Hilfestellung herangezogen. Viele Betroffene wendeten sich zudem an Mediziner, Psychiater und Psychologen, um Unterstützung zu erhalten. Spezialisierte Beratungsstellen wurden dagegen seltener aufgesucht. Eine Übersicht über die hinzugezogenen Beratungs- und Unterstützungsquellen und die Zufriedenheit damit findet sich in der untenstehenden Tabelle 1.

richtete sich explizit an Stalking-Opfer, die Erfahrungen mit Polizei und Justiz gemacht hatten. Da sich die Erfahrungen weiblicher und männlicher Opfer mit der Polizei unterscheiden können, werden nur die Fälle mit weiblichen Befragten (N= 64) aus den Daten von 2003 herangezogen. In der Stichprobe von 2003 finden sich alle Vorbeziehungen zum Opfer, die größte Gruppe stellt die der Expartner mit 49,3% dar. Eine genaue Darstellung der Studie von 2003 findet sich in Hoffmann, Özsöz, & Voß (2004) sowie Hoffmann & Özsöz (2005).

### 3.2 Ernsthaftigkeit, mit der die Polizei auf das Stalking reagierte

Rein deskriptiv ist in den beiden Teilstichproben ein Unterschied in der Weise erkennbar, dass sich die Befragten 2007 tendenziell von der Polizei ernster genommen fühlen. Die Signifikanzprüfung mit  $p = .054$  ist ein knapp nicht signifikantes Ergebnis.

**Tabelle 1:** Beratungs- und Unterstützungsquellen

Prozent	Anzahl	Item	Als hilfreich empfunden	Anzahl
32,7%	107	Hausarzt	17,6%	35
42,6%	108	Psychologe/Psychiater	64,4%	45
10,3%	107	Selbsthilfegruppe	45,5%	11
15,1%	106	Weisser Ring	66,7%	15
13,2%	106	Andere Opferhilfe Organisation	8,6%	14
6,6%	108	Kirche	57,1%	7
16,2%	105	Frauenberatungsstellen /Frauenhaus	52,9%	17
83,0%	106	Internet, Bücher, Medien	79,5%	88

## 3. Der Vergleich der Erfahrungen mit der Polizei zwischen 2003 und 2007

### 3.1. Zur Datenerhebung 2003

Die Daten der Stichprobe aus dem Jahr 2007 werden mit denen einer Stichprobe von 2003 verglichen. Die Untersuchung „Die Erfahrungen von Betroffenen von Stalking mit der Polizei und der Justiz“ basiert auf Fragebogendaten von 75 Personen, die 2003 einen Online-Fragebogen auf der Homepage des Stalking-Forschungsprojekts der Arbeitsstelle für Forensische Psychologie der Technischen Universität Darmstadt ausgefüllt haben. Dieser

Die nicht ganz unbeträchtlichen Tendenzunterschiede in den beiden Stichproben verfehlen die konventionelle Signifikanzschwelle nur denkbar knapp. Die Wahrscheinlichkeit, dass es sich hier noch um reine Zufallseffekte handeln könnte, ist mit 5,4% nicht klein genug, um das Ergebnis gegenüber der Nullhypothese sicher genug abgrenzen zu können. Dies kann man auf die relativ kleine Fallzahl von N=24 Fällen im Rahmen der vorliegenden Eingrenzung der Stichprobe 2003 zurückführen. Hier ist die Vermutung gerechtfertigt, dass sich bei einem größeren Stichprobenumfang der Unterschied als signifikant erwiesen hätte.

### **3.3 Information über die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes durch die Polizei**

Die Fallzahl liegt bei insgesamt 83 Fällen (N=60 Fälle im Jahr 2007 und N=23 Fälle im Jahr 2003). Die Signifikanzprüfung über den Chi2-Test zeigt ein knapp auf dem 5%-Niveau signifikantes Ergebnis mit  $p = .046$ .

### **3.4 Erhalt von Verhaltensempfehlungen für den Umgang mit dem Täter von der Polizei**

Es gehen wieder N=83 Fälle (60 im Jahr 2007 und 23 im Jahr 2003) in die Berechnung ein. Dabei hat das Erteilen von Verhaltensempfehlungen im Jahr 2007 ca. 20% häufiger stattgefunden, als man dies bei proportionaler Gleichverteilung erwarten könnte.

### **3.5 Auswirkung des Einschaltens der Polizei auf das Stalking-Geschehen**

Wie aufgrund der Häufigkeitsverteilung zu erwarten, zeigt sich hier kein nachweisbarer Unterschied zwischen 2007 und 2003. Im Grunde sind die Fallzahlen mit N=82 Fällen insgesamt (N=59 im Jahre 2007 und N=23 im Jahre 2003) zu gering für eine Kreuztabelle mit  $2 \times 6 = 12$  Zellen, so dass eine Signifikanzprüfung nur bedingt sinnvoll ist. Da bereits rein deskriptiv kaum ein Unterschied innerhalb der beschränkten Fallzahlen auszumachen ist, kann jedoch das nicht signifikante Ergebnis vermutlich nicht allein darauf zurückzuführen sein.

## **4. Diskussion**

### **4.1 Anzeigeverhalten**

Die Hälfte der Teilnehmerinnen suchte Hilfe bei der Polizei, was dem Ergebnis internationaler Erhebungen entspricht (Spitzberg & Cupach, 2007). Allerdings ist bei der von uns untersuchten Gruppe von Opfern von Expartner-Stalking eine besondere Dynamik zu berücksichtigen: Je enger die Beziehung zum Stalker, desto weniger wahrscheinlich ist es, dass die Polizei hinzugezogen wird (Tjaden & Thoennes, 2000). Nach Erfahrungen der Kriminalprävention Wien versuchen gerade Opfer von Expartner-Stalking, eine Beendigung des Stalkings ohne Anzeigenerstattung zu erreichen (Knoll, 2007).

Im Vergleich zu einer repräsentativen Erhebung von Dressing, Kühner & Gass (2006) in Mannheim, die vor der Einführung des Anti-Stalking-Gesetzes durchgeführt wurde und in der nur 20,5% der Stalking-Opfer angaben, dass sie eine polizeiliche Anzeige aufgegeben hatten, hat sich die Zahl mehr als verdoppelt. Obgleich der Anteil stark belasteter Opfer dort aufgrund der repräsentativen Erhebung

geringer sein dürfte als in der hier vorliegenden Studie und damit auch weniger Leidens- und Handlungsdruck vorhanden sein dürfte, ist dieser Anstieg im Anzeigeverhalten dennoch bemerkenswert.

Ebenso fand eine weitere Erhebung aus Deutschland von Voß, Hoffmann & Wondrak aus dem Jahr 2006, bei der 551 stärker Betroffene von Stalking befragt wurden, eine Anzeigenrate von 36,8%, die deutlich unter der aktuell gefundenen 50 Prozent Marke liegt. Aus diesen Ergebnissen lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass das Anzeigenverhalten auch davon abhängt, ob das belästigende Verhalten als Straftat wahrgenommen wird bzw. ein Straftatbestand zu Stalking existiert.

### **4.2 Beratungs- und Unterstützungsquellen**

Der besonders hohe Prozentsatz (83%) der Teilnehmerinnen, die Internet, Bücher und Medien als Beratungs- und Unterstützungsquelle nutzen, ist sicherlich auch auf die Gewinnung der Stichprobe dieser Studie über das Internet zurückzuführen im Sinne eines Selektionseffekts. Zugleich ist bemerkenswert, dass die gegebene Hilfestellung im Vergleich zu den anderen Beratungs- und Unterstützungsquellen mit 80% als am deutlich höchsten angegeben wird. Dies ist vermutlich damit zu erklären, dass auf diesem Wege Informationen kostengünstig bzw. kostenlos und anonym eingeholt werden können. Am zweithäufigsten - mit über 40% werden Psychologen bzw. Psychiater als Beratungs- und Unterstützungsquelle genannt, die zu 60% als hilfreich empfunden wurde. Auch der Hausarzt wurde immerhin von einem Drittel der Stalkingbetroffenen aufgesucht, doch zeigte sich hier mit knapp 18% die Rate der Zufriedenheit mit der Hilfeleistung als überraschend gering. Dies macht noch einmal deutlich, wie wichtig es ist, dass Mediziner und Psychologen gezielte Fortbildungen zum Thema erhalten bzw. das Stalking als Phänomen in das Curriculum der Fachausbildung aufgenommen werden sollte (Voß et al., 2006). Dass dies effektiv sein kann, zeigt die ausgesprochen hohe Zufriedenheit (67%) mit der Opferschutzorganisation Weisser Ring, die in den vergangenen Jahren die zumeist ehrenamtlich tätigen Helfer gezielt zum Thema Stalking fortgebildet hat.

### **4.3 Ernsthaftigkeit, mit der die Polizei auf das Stalking reagierte**

Aufgrund von Schuldzuweisungen des Umfeldes und eventuell auch von Seiten der Polizei haben es Opfer von Expartner-Stalking gelegentlich schwer, ernst genommen zu werden (Logan, Cole, Shannon & Walker, 2006). Im Jahr 2007 fühlte sich ein Drittel der Stalkingopfer von den Polizeibe-

amten nicht sehr ernst genommen und 13,3% sogar überhaupt nicht ernst. Dagegen fühlten sich knapp 30% der Betroffenen ernst und ein Viertel sogar sehr ernst genommen. In den beiden Stichproben 2003 und 2007 ist ein Unterschied rein deskriptiv erkennbar, wobei sich die Befragten 2007 tendenziell von der Polizei ernster genommen fühlten. Dies könnte neben der allgemeinen gesellschaftlichen Diskussion zum Thema Stalking auch auf eine erhöhte Sensibilisierung innerhalb der Polizei in Folge des Straftatbestandes zurückzuführen sein. Dabei hatte die Einführung des neuen Paragraphen 238 StGB „Nachstellung“ auch zu erhöhten Aktivitäten bei der polizeilichen Aus- und Fortbildung zum Umgang mit Stalking geführt.

#### **4.4 Information über die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes durch die Polizei**

Im Jahr 2007 informierte die Polizei die Stalkingopfer signifikant häufiger über die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes. Dies mag daran liegen, dass die Polizeibeamten 2003 – ein Jahr nach Einführung des Gewaltschutzgesetzes – noch nicht so sehr damit vertraut waren bzw. die Anwendung auf Stalking-Fälle nicht kannten. Das Ergebnis, dass 63,3% der Betroffenen über das Gewaltschutzgesetz und die damit verbundenen Möglichkeiten, wie über einen Anwalt ein Näherungs- und Kontaktverbot zu erwirken, unterrichtet wurden, ist generell als Erfolg bei der Beratung und Unterstützung von Stalkingopfern zu werten.

#### **4.5 Erhalt von Verhaltensempfehlungen für den Umgang mit dem Täter**

Das Ergebnis, dass die Polizei im Jahr 2007 mehr Verhaltensempfehlungen für den Umgang mit Stalking gegeben hat, ist höchst signifikant. Die hohe Prozentzahl von 66,1% der Betroffenen, die von der Polizei einschlägige Verhaltensempfehlungen bekam wie etwa konsequent jeglichen Kontakt mit dem Expartner abubrechen, ist sicherlich zum Teil auf die Einführung des neuen Anti-Stalking-Straftatbestandes und die damit verbundene Aufklärung der Polizeibeamten über das Phänomen Stalking zurückzuführen.

#### **4.6 Auswirkung des Einschaltens der Polizei auf das Stalking-Geschehen**

Wie bereits erwähnt ist die Wirksamkeit der Interventionen der Polizei noch verbesserungswürdig, denn die Effektivität der Maßnahmen der Polizei 2007 im Vergleich zu 2003 ist nicht gestiegen. Dieses Ergebnis lässt sich vielleicht zumindest teilweise auch auf die Spezifität der Stichprobe zurückführen, die ja ausschließlich aus Opfern von Expartner-Stalking bestand. Möglicherweise gefährden gerade diese Betroffenen in Folge der emotionalen Verstrickung

gelegentlich durch inkonsequentes Verhalten den Erfolg der polizeilichen Maßnahmen, indem sie sich immer wieder auf Treffen oder Telefonate mit ihrem Expartner einlassen und somit das Verhalten des Täters verstärken (Häkänen, Hagelstam & Santtila, 2003; Wondrak, Hoffmann & Voß, 2005). Dennoch dürfte dies nicht als alleinige Erklärung ausreichen.

#### **4.7 Methodische Einschränkungen**

Die Aussagekraft der vorliegenden Studie wird sicherlich durch die nicht sehr hohe Stichprobengröße und die nicht kontrollierte regionale Repräsentativität eingeschränkt. Dennoch erscheinen Trends deutlich genug erkennbar, um vorsichtig einige allgemeine Schlussfolgerungen zu ziehen.

### **5. Fazit**

Insgesamt zeigt sich nach Einführung des Straftatbestandes zu Stalking ein deutlich besserer polizeilicher Umgang mit Betroffenen, vor allem was die fachliche Beratung angeht. Auch hat sich gesellschaftlich die Polizei als Ansprechpartner im Falle einer Viktimisierung durch Stalking besser etabliert. Die auf 50% angestiegene Rate von Stalkingopfern, die bei der Polizei eine Anzeige aufgeben, entspricht dem Durchschnitt von Ländern, in denen bereits seit längerer Zeit ein Anti-Stalking-Gesetz in Kraft ist (Spitzberg & Cupach, 2007).

Zwar lässt sich in der hier vorliegenden Studie nicht genau trennen, zu welchen Anteilen der kompetentere polizeiliche Umgang mit Stalking eher auf eine generelle Sensibilisierung in Folge einer anhaltenden gesellschaftlichen Diskussion zurückzuführen ist und inwieweit die Einführung eines speziellen Straftatbestandes eine Rolle spielt, doch korrespondiert eine solche Entwicklung mit Erfahrungen aus dem Ausland. So zeigte sich mehrfach, dass die Einführung von Anti-Stalking-Gesetzen mehr polizeiliche Handlungssicherheit und fachliche Kompetenz mit sich bringt (z.B. für Australien Dussuyer, 2000; für Großbritannien Harris, 2000; für die Niederlande Malsch, 2004; 2007).

Bedauerlich erscheint, dass – zumindest aus Sicht der Opfer – das bereits 2003 unbefriedigende Ergebnis polizeilicher Interventionen (Hoffmann, Özsöz & Voß, 2004) weiterhin keine signifikante Verbesserung erfahren hat. Dabei hat sich bereits eine Art von best practise in der internationalen Diskussion etabliert, die zwar zum einen ein auf den Einzelfall zugeschnittenes Vorgehen präferiert (Hoffmann, 2006; Kropp, Hart & Lyon, 2008), jedoch zugleich die viel-

fache Wirksamkeit eines offensiven polizeilichen Vorgehens gegenüber Stalkern betont (Williams, Lane & Zona, 1996; Lapsien, 2005; Wondrak, 2008). Im Fallmanagement scheint bei der deutschen Polizei noch einiges verbesserungswürdig zu sein. Dies kann jedoch nur als unspezifische globale Aussage verstanden werden, da regional große Unterschiede existieren und es an einigen Orten bereits ein optimales polizeiliches Fallmanagement gibt. Es gilt nun, einen flächendeckenden Standard auch in der polizeilichen Intervention zu erreichen.

## LITERATUR

- Bettermann, J. (2006). Polizeiliche Intervention in Fällen von Stalking – Zentrale Ergebnisse der Evaluation des Stalkingprojektes der Polizei Bremen. In: J. Hoffmann & H.G.W. Voß (Hrsg.), *Psychologie des Stalking Grundlagen – Forschung – Anwendung* (S. 235-270). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft
- DAPHNE-Projekt (2007). *Protecting women from the new crime of stalking: a comparison of legislative approaches within the European Union – Final report*. Verfügbar unter: <http://www.stalking.medlegmo.unimo.it> Abruf am 09.11.07
- Dreßing, H. & Gass, P. (2005). *Stalking! Verfolgung, Bedrohung, Belästigung*. Bern: Huber.
- Dressing, H., Kühner, C. & Gass, P. (2006). *Stalking in Deutschland*. In J.
- Hoffmann & H.-G. W. Voß (Hrsg.): *Psychologie des Stalking: Grundlagen – Forschung – Anwendung*. (S. 27-43) Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Dussuyer, I. (2000). *Is Stalking Legislation Effective in Protecting Victims?* Paper presented at the Stalking: Criminal Justice Responses Conference, Australian Institute of Criminology, Sydney, Australia.
- Fiedler, P. (2006). *Stalking. Opfer, Täter, Prävention, Behandlung*. Weinheim: Beltz-PVU.
- Fünfsinn, H. (2007/ Dezember). *Das neue Stalkinggesetz in Deutschland*. Vortrag anlässlich der Interdisziplinären Stalkingkonferenz – Intervention und Fallmanagement in Frankfurt am Main
- Häkkinen, H., Hagelstam C. & Santtila, P. (2003). *Stalking actions, prior offender-victim relationships and issuing of restraining orders in a Finish sample of stalkers*. *Legal and Criminological Psychology* 8, 198-206.
- Harris, J. (2000). *An Evaluation of the Use and Effectiveness of the Protection from Harassment Act*. London: Home Office.
- Hoffmann, J. (2005). *Stalking*. Heidelberg: Springer.
- Hoffmann, J. (2006). *Risikoanalyse und das Management von Stalkingfällen*. In J. Hoffmann & H.-G. Voß (Hrsg.), *Psychologie des Stalking. Grundlagen – Forschung – Anwendung* (S. 193-212). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Hoffmann, J. & Özsöz, F. (2005). *Die Effektivität juristischer Maßnahmen im Umgang mit Stalking*. *Praxis der Rechtspsychologie*, 15(2), 269-285.
- Hoffmann, J. & Voß, H.G.W. (2006) (Hrsg.), *Psychologie des Stalking Grundlagen – Forschung – Anwendung*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Hoffmann, J., Özsöz, F. & Voß, H.-G. (2004). *Erfahrungen von Stalking-Opfern mit der deutschen Polizei*. *Polizei & Wissenschaft*, 4, 41 – 53.
- Hoffmann, J., Wondrak I. & Voß H.-G. (2007). *Fragebogen „Stalking und häusliche Gewalt“*, Arbeitsstelle für Forensische Psychologie, TU Darmstadt.
- Knoll, A. (2007). *Das österreichische Stalkinggesetz – Ein „beharrlich verfolgter“ Implementierungsweg am Beispiel der Polizei Wien*. In: J. Hoffmann & I. Wondrak (Hrsg.) *Themenheft Interventionen bei Stalking* (S.26-40). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Kropp, P.R., Hart S.D. & Lyon, D.R. (2008). *Risk Assessment of Public Figures Stalking*. In: Meloy, J.R., Sheridan, L. & Hoffmann, J. (Eds.), *Stalking, Threatening, and Attacking Public Figures*, (pp. 343-362). New York: Oxford University Press.
- Lapsien, P. (2005). *Interventionen und Möglichkeiten der Polizei in Bremen*. In A.
- Weiß & H. Winterer (Hrsg.): *Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten*. (S. 80-90). Freiburg: Lambertus.
- Logan, T.K., Cole, J., Shannon L. & Walker, R. (2006). *Partner Stalking*. New York: Springer.
- Malsch, M. (2004). *Anti-Stalking Legislation in the Netherlands: History and Implementation*. In MA 57 - *Frauenförderung und Koordination von Frauenangelegenheiten* (Hg.), *Du entkommst mir nicht. Psychoterror – Formen, Auswirkungen und gesetzliche Möglichkeiten*. (S. 35 – 46). Wien: MA 57.
- Malsch, M. (2007). *Stalking: Do criminalization and punishment help?* *Punishment Society*, 9 (2), 201-209.
- Spitzberg, B.H. & Cupach, W.R. (2007). *The state of the art of stalking: taking stock of the emerging literature*. *Aggressions and Violent Behavior* 12, 64-86.

- Tjaden, P. & Thoennes, N. (2000). Full Report of the Prevalence, Incidence and Consequences of Violence Against Women. US Department of Justice, Washington DC.
- Voß, H.-G. W., Hoffmann, J. & Wondrak, I. (2006). Stalking in Deutschland - Zur Psychologie der Betroffenen und Verfolger. Baden-Baden: Nomos.
- Walker, L.E. & Meloy, J.R. (1998) Stalking and domestic violence. In: J.R. Meloy (Ed), The psychology of stalking (pp 139-161). San Diego: Academic Press.
- Weiß, A. & Winter, H. (Hrsg.) (2005). Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten, Freiburg: Lambertus.
- Williams, W. L., Lane, J. & Zona, M. A. (1996). Stalking – Successful Intervention Strategies. The Police Chief, 02, 24 – 26.
- Wondrak, I. (2008). Stalking. Leitfaden für die polizeiliche Praxis. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur.
- Wondrak, I., Hoffmann J. & Voß, H.-G. (2005). Traumatische Belastung bei Opfern von Stalking. Praxis der Rechtspsychologie, 15(2), 222-234.

## Kontakt

*Arbeitsstelle für Forensische Psychologie  
der Technischen Universität Darmstadt  
Dr. Jens Hoffmann, Isabel Wondrak &  
Prof. Hans-Georg W. Voß  
Alexanderstr. 10  
64283 Darmstadt*

*Email: jens.hoffmann@t-p-s.org*

*Laura Düll  
Psychologisches Institut der  
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg*

*Figen Özsös  
Max-Planck-Institut für ausländisches und  
internationales Strafrecht, Freiburg*